

Anlage: Ergänzende Hinweise

1. Unterrichtszeiten, Pausen:

Das Schulhaus ist ab 7³⁰ Uhr geöffnet.

Der Umfang des wöchentlichen **Pflichtunterrichts** variiert von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe und beträgt im Schuljahr 2018/19 zwischen 30 und 35 Unterrichtsstunden. Demzufolge umfasst der Unterricht am **Vormittag** täglich bis zu 7 Unterrichtsstunden. Er wird von zwei Vormittagspausen unterbrochen, und zwar nach der 3. Stunde von 10¹⁵ – 10³⁵ Uhr und nach der 5. Stunde von 12⁰⁵ – 12²⁵ Uhr. Je nach Klasse und Wochentag endet der Pflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach der 5., 6. oder 7. Unterrichtsstunde, also um 12⁰⁵, 13¹⁰ oder 13⁵⁵ Uhr.

Der **Wahlunterricht** am **Nachmittag** (in der Oberstufe auch Pflichtunterricht) findet in der Regel im Anschluss an die Mittagspause ab 14³⁰ Uhr statt. Die Betroffenen können ihre **Mittagspause** in der Schule (z. B. Cafeteria, Pausenhof) oder auch außerhalb des Schulgeländes verbringen. Vorsorglich muss darauf hingewiesen werden, dass die gesetzliche Schülerunfallversicherung nur einen Schutz für die Anwesenheit auf dem Schulgelände und für den Weg zur Schule bzw. nach Hause gewährt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen spätestens **5 Minuten vor Unterrichtsbeginn** im Klassenzimmer sein. Bitte unterstützen Sie uns bei der Erziehung zur Pünktlichkeit, damit Störungen zu Beginn des Unterrichts vermieden werden. Bei Häufung unentschuldigter Verspätungen behält sich die Schulleitung geeignete Ordnungsmaßnahmen vor.

Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht erst nach der ersten Stunde beginnt, müssen sich auf dem Schulgelände und insbesondere vor den Klassenzimmern und in den Treppenhäusern ruhig verhalten. Das Ball- und Tischtennispielen auf dem Pausenhof ist wegen der damit verbundenen Störung des Unterrichts (Lärm) nicht gestattet. Eine Beaufsichtigung durch Lehrkräfte ist bei späterem Unterrichtsbeginn aus personellen Gründen nicht möglich. Für längere Wartezeiten ist der Aufenthalt in der Cafeteria oder in der Bibliothek (nur Oberstufe) vorgesehen. Weitere Regelungen können Sie der Hausordnung entnehmen, die dem 1. Rundbrief als Anlage beigelegt ist.

Das Sekretariat ist für Schülerinnen und Schüler vor dem Unterricht von 7⁴⁵ bis 8⁰⁰ Uhr, in den Vormittagspausen und in der Mittagspause geöffnet.

2. Schulunfälle, Unfälle auf dem Schulweg

Schulunfälle oder Unfälle auf dem Schulweg müssen sofort im Sekretariat I (Zimmer 145) gemeldet werden. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger machen darauf aufmerksam, dass dem behandelnden Arzt **sofort** mitgeteilt werden muss, dass es sich um einen Schulunfall bzw. Unfall auf dem Schulweg handelt, da der Arzt dann direkt mit den Unfallversicherungsträgern abrechnet. Hierbei fallen keine Praxis- und Rezeptgebühren an. Der Versicherungsschutz (Aufwendungen für ambulante und stationäre Behandlung, Arznei-, Verband- und Heilmittel etc.) ist für die Eltern beitragsfrei, die Kosten tragen die Gemeinden und Länder. Aus gegebenem Anlass bitte ich die Eltern der Unterstufenschüler/innen, insbesondere in den neuen fünften Klassen, sorgfältig auf die Gefahren des Schulwegs eindringlich hinzuweisen.

3. Kostenfreiheit des Schulwegs

Bei Fragen bezüglich der „Kostenfreiheit des Schulwegs“ wenden Sie sich bitte direkt an Frau Kalenda im Sekretariat II (Zimmer 146b, Tel.: 089 / 6244748816 von 7³⁰ bis 11⁰⁰ Uhr, Email: angelika.kalenda@muenchen.de).

4. Sicherheit im Schulgebäude:

Um das Betreten des Schulgebäudes durch schulfremde Personen besser kontrollieren zu können, ist **nach 8⁰⁰ Uhr nur noch der zentrale Eingang im Pausenhof** (Zugang Zeppelinstraße) geöffnet. Lehrkräfte, Verwaltungspersonal und auch Oberstufenschüler/innen sind aufgefordert, im Haus die Augen offen zu halten und schulfremde Personen anzusprechen, um sie nach ihrem Anliegen zu befragen. Zu einem sicheren Aufenthalt im Schulgebäude trägt auch die Beachtung einfacher Verhaltensregeln bei, die Sie Ihren Kindern unbedingt einschärfen sollten: Schülerinnen und Schüler sollen möglichst nur in der Pause oder zwischen den Stunden auf die Toilette gehen. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, dies während des Unterrichts zu tun, so sollten sie immer zu zweit gehen. Wir empfehlen, am späten Nachmittag nur die Toiletten im 1. Stock (also im Sichtbereich der Verwaltungsräume und der Lehrerzimmer) zu benutzen.

5. Verhinderung im Krankheitsfall:

Zur Prävention von Gewalt gegen Kinder gilt bei **krankheitsbedingter Abwesenheit** die vom Kultusministerium empfohlene Regelung:

- In den **5. bis 8. Klassen** muss die Abwesenheit durch Telefonanruf (089 / 624474880), per Fax (089 / 6244748822) oder per Email vor Unterrichtsbeginn, also zwischen 7³⁰ und 7⁵⁵ Uhr, der Schule mitgeteilt werden. Damit entsprechende Emails getrennt vom sonstigen Schriftverkehr der Schule sofort geöffnet werden können, wurde hierzu eine eigene Adresse eingerichtet, und zwar: **lozzikrank@gmx.de**. Nach Überprüfung der Anwesenheit in den Klassen wird das Sekretariat ab 8⁴⁵ Uhr versuchen, mit den Erziehungsberechtigten unentschuldigter Kinder telefonisch in Verbindung zu treten. In der Anlage erhalten Sie ein Formular „Notfallnummern/Bestätigung“, auf dem die aktuellen Telefonnummern einzutragen sind, unter denen wir Sie (privat, dienstlich oder über Familienangehörige) benachrichtigen können. Die ausgefüllten Formulare werden vom Klassenleiter eingesammelt. Sind Sie oder die von Ihnen angegebene Aufsichtsperson nicht erreichbar, so wird die Schulleitung nach Lage des Falles die Entscheidung treffen, ob die zuständige Polizeidienststelle verständigt werden muss. Bitte helfen Sie mit, eine solche Situation zu vermeiden.
- Auch den Eltern von Schülerinnen und Schülern der **9. und 10. Klassen** empfehlen wir, die Schule im Krankheitsfall am Morgen zu verständigen und bitten, das oben genannte Formular auszufüllen. Wir benötigen die Telefonnummern, falls Ihr Kind im Laufe eines Unterrichtstags vorzeitig nach Hause möchte, da dies ohne Rücksprache mit Ihnen nicht möglich ist. Auch bei einem Sportunfall ist es unter Umständen erforderlich, dass wir mit Ihnen telefonisch in Verbindung treten.

Wenn Sie Ihr Kind am ersten Krankheitstag bereits für mehrere Tage krank gemeldet haben, müssen Sie die Mitteilung natürlich an den Folgetagen nicht wiederholen. Für alle Schülerinnen und Schüler ist jedoch nach § 20 BaySchO **innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Mitteilung** über die Verhinderung nachzureichen. Das entsprechende Formblatt „Entschuldigung im Krankheitsfall“ ist diesem Rundbrief als Anlage beigelegt und auch in der Rubrik „Formulare“ auf der Homepage der Schule zu finden. Dauert die Krankheit mehr als zehn Unterrichtstage oder häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Auf der Grundlage von § 20 BaySchO gilt für Schülerinnen und Schüler der Jgst. 10 bis 12 die **Attestpflicht bei angekündigten Leistungsnachweisen**. Das bedeutet, dass bei Erkrankungen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden muss. Andernfalls wird kein Nachtermin eingeräumt und der angekündigte Leistungsnachweis mit Note 6 bewertet.

Eine besondere Regelung gilt für **Absenzen vom Instrumentalunterricht**. Da die dritte Wochenstunde im Kernfach Musik, die Instrumentalstunde, nicht im Klassenverband stattfindet, ist

es für die jeweilige Instrumentallehrkraft besonders schwierig, den Grund für die Abwesenheit zu kontrollieren und damit unentschuldigtes Fernbleiben zu unterbinden. Daher muss für jede versäumte Instrumentalstunde innerhalb von zwei Tagen eine Entschuldigung **bei der Instrumentallehrkraft** vorgelegt bzw. in deren Fach im Lehrerzimmer abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn der bereits eine Entschuldigung im Klassenbuch hinterlegt wurde! Es ist daher empfehlenswert, den Kindern gleich eine Kopie oder eine Zweitschrift der Entschuldigung für die Instrumentallehrkraft mitzugeben. Sie können hierfür auch das in der Anlage beigegefügte Formblatt „Entschuldigung im Krankheitsfall für den Instrumentalunterricht“ verwenden (auch auf der Schulhomepage in der Rubrik „Formulare“ zu finden).

Ansteckende Krankheiten wie Masern, Scharlach, Diphtherie, Röteln, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, Mumps etc. sind dem Sekretariat sofort, am besten telefonisch, mitzuteilen. Der Schulbesuch – auch bei erkrankten Geschwistern – ist in diesen Fällen erst wieder möglich, wenn dies der behandelnde Arzt erlaubt. Entsprechendes gilt für das Auftreten von **Kopfläusen**. Die Schulen sind vom Kultusministerium beauftragt, ein entsprechendes Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ herauszugeben, das diesem Elternbrief als Anlage beigegefügt ist.

6. Vorzeitige Beendigung des Unterrichts

Über einen vorzeitigen Unterrichtschluss, der **bereits am Vortag** über den Vertretungsplan mitgeteilt wurde, werden wir Sie nicht eigens unterrichten – dies ist Aufgabe Ihrer Kinder. Wenn aber erst am betreffenden Tag festgestellt werden kann, dass stundenplanmäßiger Pflichtunterricht einzelner Klassen in den Randstunden ausfallen muss, wird die Schule in den **Jahrgangsstufen 5 mit 8** grundsätzlich bis **zum Ende der 6. Stunde** (13¹⁰ Uhr) Vertretungsstunden einrichten. Wenn Sie beim Ausfall einer 7. Stunde Ihr Kind nicht vorzeitig nach Hause gehen lassen wollen und deshalb grundsätzlich eine Beaufsichtigung bis zum regulären Unterrichtschluss (13⁵⁵ Uhr) wünschen, benachrichtigen Sie bitte die Schulleitung in den nächsten Tagen formlos über den Klassenleiter. Sollte vom Unterrichtsausfall auch Wahlunterricht am Nachmittag betroffen sein, bitten wir Sie, mit Ihren Kindern zu vereinbaren, dass diese selbstständig bei Ihnen anrufen und das vorzeitige Unterrichtsende melden.

7. Befreiungen, Beurlaubungen, Ferien/unterrichtsfreie Tage

Über die **Befreiung** von einzelnen Unterrichtsstunden oder von Schulveranstaltungen entscheidet das Direktorat (im Fach Sport auch die zuständige Lehrkraft). Um eine Befreiung handelt es sich z. B. auch, wenn eine Schülerin/ein Schüler zum Unterricht erschienen ist, aus Krankheitsgründen aber die Schule vor Ende des regulären Unterrichts verlässt. Die Befreiungen vom Unterricht vor Ablauf der regulären Unterrichtszeit werden nur durch Mitglieder des Direktorats vorgenommen. Häufig muss festgestellt werden, dass Kinder nach Schulaufgaben versuchen, sich für den Rest des Schultages befreien zu lassen oder nur zur Schulaufgabe kommen wollen. Grundsätzlich sollten kranke oder gesundheitlich angeschlagene Kinder Schulaufgaben nicht mitschreiben. Mit Befreiungen nach Schulaufgaben wird deshalb seitens der Schulleitung restriktiv verfahren.

Beurlaubungen können gemäß § 20 BaySchO nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten genehmigt werden. Als Beurlaubungsgründe gelten z. B. Jubiläen, Todesfälle und Eheschließungen im engsten Familienkreis, Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge oder akut nötige Arztbesuche. Dem Beurlaubungsantrag sind gegebenenfalls entsprechende amtliche Unterlagen beizufügen. Der schriftliche Antrag ist der Ständigen Stellvertreterin des Direktors, Frau Wintermantel, vorzulegen, d. h.

- für einzelne Stunden oder einen Unterrichtstag: **drei bis fünf Tage** vorher,
- für mehr als einen Tag: **unbedingt spätestens eine Woche** vorher.

Bitte bedenken Sie, dass es für das Direktorat zeitlich möglich sein muss, das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Gewährung der Beurlaubung zu berücksichtigen. Für einen Antrag auf Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen, wie Musikwettbewerben, Chorauftritten oder Sportwettkämpfen, genügt nicht die alleinige Vorlage des Programms der Veranstalter. **In jedem Fall** ist ein gesonderter **Antrag der Erziehungsberechtigten** einzureichen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular „Antrag auf Befreiung vom Unterricht“, erhältlich im Sekretariat I, auf der Schulhomepage und als Anlage zu diesem Rundbrief.

Gemäß Vorgabe des Kultusministeriums ist es **nicht** möglich, Schüler für einige Tage oder gar Wochen vor Beginn oder nach den Ferien zu beurlauben. Selbst der Besuch von Sprachschulen im Ausland oder Reiseterrmine der Eltern rechtfertigen **keine** Beurlaubung. Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, können bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Weiterführende Erläuterungen gehen Ihnen im zweiten Rundbrief zu.

Ferien und unterrichtsfreie Tage in Bayern im Schuljahr 2018/19:

- Tag der Deutschen Einheit: 03.10.2018 (Mi)
- Herbstferien: 29.10.2018 (Mo) mit 02.11.2018 (Fr)
- Buß- und Betttag: 21.11.2018 (Mi)
- Weihnachtsferien: 24.12.2018 (Mo) mit 04.01.2019 (Fr)
- Frühjahrsferien: 04.03.2019 (Mo) mit 08.03.2019 (Fr)
- Osterferien: 15.04.2019 (Mo) mit 26.04.2019 (Fr)
- Tag der Arbeit: 01.05.2019 (Mi)
- Christi Himmelfahrt: 30.05.2019 (Do)
- Pfingstferien: 10.06.2019 (Mo) mit 21.06.2019 (Fr)
- Sommerferien: 29.07.2019 (Mo) mit 09.09.2019 (Mo)

8. Unmittelbare Nacharbeit, Rauchverbot, Handynutzungsverbot

Um den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, vergessene Hausaufgaben oder versäumten Lehrstoff am selben Schultag nachzuholen, gibt es am Pestalozzi-Gymnasium das Konzept der „**Unmittelbaren Nacharbeit**“. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 10, die Hausaufgaben oder wichtige Unterrichtsmaterialien nicht vorweisen können, dazu verpflichtet werden können, noch am selben Tag im Anschluss an den Vormittagsunterricht das Versäumte nachzuarbeiten, und zwar unter Beaufsichtigung einer Lehrkraft von 14¹⁵ bis 15⁰⁰ Uhr. Da viele Schülerinnen und Schüler aber auch andere verpflichtende Nachmittagstermine haben, können die Eltern für ihr Kind einen Nachmittag ausschließen, an dem es gegebenenfalls nicht länger an der Schule bleiben muss. Näheres hierzu erfahren die Eltern in einem eigenen Rundbrief, der in der zweiten Unterrichtswoche verteilt wird.

Mit Wirkung zum 01.08.2006 hat der Bayerische Landtag auf Gesetzesebene ein generelles **Rauchverbot** an Schulen beschlossen. Das Rauchverbot (auch E-Zigaretten) gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal und Besucher. Zu beachten ist ferner, dass seit dem 01.09.2007 für Jugendliche unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gesetzlich verboten ist.

Seit dem 01.08.2006 gilt außerdem ein gesetzliches **Verbot der Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien** für Schülerinnen und Schüler. Im BayEUG heißt es hierzu (Art. 56 Abs. 5): „*Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.*“ Hintergrund für dieses Verbot ist

der Missbrauch von Handys, Handy-Kameras und anderen digitalen Speichermedien, um pornografische, gewaltverherrlichende oder andere menschenverachtende Bilder und Filme aufzunehmen oder aus dem Internet zu laden und in der Schule anzusehen bzw. vorzuzeigen. Handys und sonstige digitale Speichermedien dürfen somit auf dem Schulgelände nicht benutzt werden und müssen ausgeschaltet in Schultaschen oder Kleidungsstücken verwahrt werden (ebenso Kopfhörer). Schülerinnen und Schülern, die auf dem Schulgelände ein solches Gerät benutzen oder offen damit hantieren, wird es vorübergehend entzogen und erst nach Ende des Unterrichts wieder ausgehändigt. Zusätzlich werden die Erziehungsberechtigten über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, dass auf einem Schülerhandy oder einem sonstigen digitalen Speichermedium menschenverachtende Darstellungen angeschaut oder ausgetauscht werden, ist die Schulleitung verpflichtet, die örtliche Polizei einzuschalten.

9. Wahlunterricht

Wie jedes Jahr werden wir Ihre Kinder in den ersten Schultagen über den Beginn des Wahlunterrichts durch Aushang informieren. Eine Übersicht über den angebotenen Wahlunterricht ist auch auf der Homepage der Schule zu finden. Bitte bedenken Sie, dass die Anmeldung zum Wahlunterricht – sofern nicht anders angekündigt – eine Teilnahmeverpflichtung für das ganze Schuljahr umfasst. Austritt aus dem Wahlunterricht ist nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags mit Zustimmung des Direktorats im begründeten Einzelfall möglich. Ich muss Sie um Verständnis für dieses Verfahren bitten, weil den Lehrkräften der Wahlunterricht für ein ganzes Schuljahr auf das Stundendeputat angerechnet wird und das Direktorat die Verantwortung dafür trägt, dass durchgehend eine Mindestzahl von Teilnehmern gewährleistet ist. Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass auch für den Wahlunterricht im Falle der Verhinderung an der Teilnahme die üblichen Entschuldigungs- und Befreiungsregelungen gelten.

10. Schulbesuchsbestätigungen

Zur Entlastung unseres Sekretariats erhalten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 12 in wenigen Tagen als Kopiervorlage zwei Schulbesuchsbestätigungen, die erfahrungsgemäß für verschiedene Ämter im Lauf des Schuljahres benötigt werden.

gez. *Joachim Fuchs*
September 2018